



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Hinweise zur Antragstellung und zu einzureichenden Unterlagen

für Anträge auf
Festsetzung/Änderung von Rückstandshöchstgehalten
gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Kontaktanschrift:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Braunschweig
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig

Telefon: +49 531 299-3503

E-Mail: 207@bvl.bund.de

www.bvl.bund.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Antragstellung	4
2.1	Allgemeine Hinweise	4
2.2	Form der Antragstellung	6
2.3	Antragsformular	6
2.4	Einzureichende Unterlagen	7
2.5	Verweis auf dem BVL bereits vorliegende Unterlagen	8
3	Erläuterungen zum Antragsformular	9
3.1	Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars im Portal des BVL	9
3.2	Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars in Papierform	17
3.3	Hinweise zum Ausfüllen des GAP-Formblatts	26
4	Literatur	28
5	Glossar	30

1 Einleitung

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (im Folgenden "RHG-Verordnung" genannt) am 1. September 2008 werden Rückstandshöchstgehalte, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten, auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Rückstandshöchstgehalte (RHG) stehen im engen Zusammenhang mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Ohne einen festgesetzten RHG kann ein Pflanzenschutzmittel nicht zugelassen werden. In Deutschland ist das BVL sowohl für die Zulassungs- als auch für die RHG-Verfahren zuständig. Die für die Zulassung notwendige Festsetzung/Änderung von Rückstandshöchstgehalten ist beim BVL durch einen RHG-Antrag zu beantragen. Daneben kann ein RHG-Antrag auch aus anderen als Zulassungsgründen gestellt werden.

Dieser Leitfaden gibt Hinweise zum Ausfüllen des RHG-Antragsformulars und zum Zusammenstellen der Antragsunterlagen. Die Angaben, die im Antragsformular erfragt werden, ergeben sich direkt oder indirekt aus der RHG-Verordnung. Detailliertere Informationen zu RHG-Verfahren gemäß Art. 6–10 der RHG-Verordnung sind im Dokument SANTE/2015/10595 (MRL setting procedure in accordance with Articles 6 to 11 of Regulation (EC) No 396/2005 and Article 8 of Regulation (EC) No 1107/2009) enthalten, das im Internet zu finden ist unter: https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en > Maximum Residue Levels > Guidelines > Implementation of Regulation EC 396/2005 > [Guidance Document on the MRL Setting Procedure](#).

2 Antragstellung

2.1 Allgemeine Hinweise

Das RHG-Verfahren ist anzuwenden bei Anträgen auf

- Festsetzung/Änderung von RHG (inkl. Importtoleranzen)
- Streichung von RHG
- Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang IV der RHG-Verordnung
- Änderung einer bestehenden Rückstandsdefinition
- Aufnahme einer Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination in Anhang VII der RHG-Verordnung
- Bewertung von bestätigenden Daten (*Confirmatory Data*) im Nachgang zur RHG-Überprüfung gemäß Art. 12 der RHG-Verordnung

Dabei bedeuten

- Festsetzung:
Beantragung der erstmaligen Festsetzung von RHG für einen bisher in den Anhängen II–IV der RHG-Verordnung nicht genannten Wirkstoff. Es wird beantragt, den für ein bestimmtes Erzeugnis geltenden Standardwert von 0,01 mg/kg durch einen RHG basierend auf den Ergebnissen entsprechender Studien und Bewertungen zu ersetzen.

- **Änderung:**
Beantragung der Änderung eines festgesetzten RHG für einen in den Anhängen II und III der RHG-Verordnung aufgeführten Wirkstoff. Es wird beantragt, basierend auf den Ergebnissen entsprechender Studien und Bewertungen, den für ein bestimmtes Erzeugnis geltenden RHG durch Erhöhung zu ändern.
- **Streichung:**
Beantragung der Streichung von RHG für einen in den Anhängen II und III der RHG-Verordnung aufgeführten Wirkstoff. Es wird beantragt, den geltenden RHG durch den Standardwert von 0,01 mg/kg oder eine adäquate Bestimmungsgrenze für Überwachungszwecke zu ersetzen. Die Streichung von RHG ist in der Regel nur im Rahmen einer Überprüfung bestehender RHG gemäß Art. 12 bzw. auf Anforderung der Kommission gemäß Art. 43 der RHG-Verordnung möglich. Eine Streichung von RHG kann beantragt werden, wenn dem Antragsteller Informationen vorliegen, die zu Bedenken bezüglich des Rückstandsverhaltens, der Toxikologie und der Rückstandsanalysemethoden Anlass geben.
- **Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang IV:**
Beantragung der Aufnahme eines Wirkstoffs in den Anhang IV der RHG-Verordnung. Es wird beantragt, basierend auf den Ergebnissen entsprechender Studien und Bewertungen, einen Wirkstoff in den Anhang IV der RHG-Verordnung aufzunehmen. In Anhang IV werden Wirkstoffe aufgeführt, für die gemäß Art. 5(1) der RHG-Verordnung keine RHG erforderlich sind.
- **Änderung einer bestehenden Rückstandsdefinition:**
Überprüfung des Einflusses einer neuen Rückstandsdefinition auf die Höhe der festgesetzten RHG; eine Bewertung hinsichtlich der Frage, ob eine geänderte Rückstandsdefinition für die Überwachung und/oder die Risikobewertung eine Bedeutung für den Schutz des Verbrauchers und einen Einfluss auf die Höhe der festgesetzten RHG hat.
- **Aufnahme einer Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination in Anhang VII:**
Beantragung der Aufnahme einer Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination in den Anhang VII gemäß Art. 18(3) der RHG-Verordnung. Er wird beantragt, im Falle einer Behandlung mit einem Begasungsmittel nach der Ernte und basierend auf den Ergebnissen entsprechender Studien und Bewertungen, für eine bestimmte Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination nationale RHG festzusetzen, die die in den Anhängen II und III der RHG-Verordnung angegebenen Werte überschreiten.
- **Bewertung von Confirmatory Data im Nachgang zur RHG-Überprüfung gemäß Art. 12:**
Beantragung der Bewertung von Daten zur Schließung der im Rahmen einer Überprüfung bestehender RHG gemäß Art. 12 der RHG-Verordnung identifizierten Datenlücken. Wenn im Ergebnis der RHG-Überprüfung gemäß Art. 12 der RHG-Verordnung Werte abgeleitet werden, die nicht vollständig durch Daten belegt sind, für die aber kein Risiko für die Verbraucher besteht, werden die zur Bestätigung dieser RHG erforderlichen fehlenden Informationen/Daten in der entsprechenden Stellungnahme (Reasoned Opinion) der Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aufgeführt. In diesem Fall wird häufig entschieden, die von der EFSA vorläufig abgeleiteten Werte festzusetzen und die erforderlichen Daten in den Anhängen der RHG-Verordnung in Form einer Fußnote aufzuführen. Bei einer späteren Überprüfung der RHG wird die Kommission die nachgeforderten Daten berücksichtigen, wenn sie bis zu dem in der Fußnote angegebenen Datum vorgelegt werden. Für weitere Informationen wird auf das Dokument SANTE/10235/2016 verwiesen, das im Internet zu finden ist unter: https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en > Maximum Residue Levels > Guidelines > Implementation of Regulation EC 396/2005 > [Working document on the evaluation of data submitted to confirm MRLs](#).

2.2 Form der Antragstellung

Der RHG-Antrag ist bevorzugt in elektronischer Form im Portal des BVL auszufüllen und einzureichen. Um Zugang zu diesem Portal zu erhalten, ist eine einmalige Registrierung beim BVL erforderlich. Informationen zur Registrierung und der Link zum Portal sind zu finden unter: www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > [Elektronische Antragstellung](#).

Alternativ kann der RHG-Antrag ohne Zugang zum Portal des BVL in digitaler oder in Papierform eingereicht werden.

Für eine effiziente Antragsbearbeitung ist es notwendig, das RHG-Verfahren und das nationale Zulassungsverfahren zu koordinieren. Es wird erwartet, dass beide Anträge zeitnah, am besten zeitgleich gestellt werden. Weitere Informationen zum nationalen Zulassungsverfahren sind zu finden unter: www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > [Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel](#).

2.3 Antragsformular

Der RHG-Antrag setzt sich aus dem Antragsformular und den Anlagen zusammen. Das Format des RHG-Antragsformulars ist durch das Dokument SANCO 4044/2008 von der Europäischen Kommission vorgegeben und im Internet zu finden unter: https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en > Maximum Residue Levels > Guidelines > Implementation of Regulation EC 396/2005 > [MRL application form](#). Da es sich um ein EU-weites Verfahren handelt, ist die Sprache des Antragsformulars Englisch.

Bei Antragstellung über das Portal des BVL steht dem Antragsteller das Antragsformular jeweils in einer deutschen und einer englischen Version zur Verfügung. Die in der deutschen Version getätigte Eingaben (Ausnahme: Freitextfelder) werden bei Ausgabe des Antragsformulars im PDF-Format vom System automatisch in die englische Sprache übersetzt. Eine Beschreibung der einzelnen Datenfelder mit Hinweisen zum Ausfüllen ist in tabellarischer Form in Kapitel 3.1 dargestellt. Beim Ausfüllen ist auf die Verwendung von Sonderzeichen zu verzichten, da es zu Problemen bei der Verarbeitung der Daten kommen kann.

Für Antragstellung ohne Zugang zum Portal des BVL kann die Word-Version des Antragsformulars (Papierformular) von der oben angegebenen Internetseite der Europäischen Kommission heruntergeladen und ausgefüllt werden. Eine Beschreibung der einzelnen Datenfelder mit Hinweisen zum Ausfüllen und auszuwählender Codeliste ist in tabellarischer Form in Kapitel 3.2 dargestellt. Der Antrag ist in englischer Sprache auszufüllen. Zum besseren Verständnis steht eine Version mit zusätzlichen Untertiteln in deutscher Sprache zur Verfügung unter: www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > [RHG-Verfahren](#).

Zum Ausfüllen des Antragsformulars steht eine Zusammenstellung nützlicher Codelisten in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung, die im Portal des BVL hinterlegt und zusätzlich im Internet zu finden ist unter:

www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > [RHG-Verfahren](#)
www.bvl.bund.de/EN > Tasks > Plant protection products > For applicants > [MRL procedure](#).

2.4 Einzureichende Unterlagen

Der RHG-Antrag setzt sich aus dem Antragsformular und den Anlagen zusammen. Als Anlagen zum Antragsformular gelten neben dem Anschreiben, Einverständniserklärungen und Vollmachten, die in Papierform mit Originalunterschriften einzureichen sind, auch die mit dem Antragsformular elektronisch über das Portal oder per Post eingereichten Unterlagen. Die Unterlagen können in Form eines CADDY-Dossiers oder in einem anderen Format auf CD oder DVD beim BVL eingereicht werden. Einreichung von Unterlagen in Papierform wird nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache akzeptiert. Informationen zur Erstellung von CADDY-Dossiers stehen zur Verfügung unter www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel > Formulare & Muster > [Hinweise zur Erstellung von CADDY-Dossiers](#).

Grundsätzlich sind die Dokumente und Unterlagen vorzulegen, die auch im Rahmen der Zulassung eines Pflanzenschutzmittelwirkstoffs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 notwendig sind. Unterlagen zum Wirkstoff sind nur dann vorzulegen, wenn

- der Wirkstoff in der EU bisher nicht bewertet wurde und auch kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde,
- es sich um neue Unterlagen handelt, insbesondere, wenn diese im Rahmen von bestätigenden Information nachgefordert wurden.

Bei den Unterlagen zum Pflanzenschutzmittel sind nur jene Unterlagen vorzulegen, die für die Bewertung des RHG-Antrages notwendig sind. Soweit erforderlich kann auf Stellungnahmen der EFSA (EFSA Conclusion, EFSA Reasoned Opinion) verwiesen werden, da dort in der Regel die für die abschließende Bewertung des RHG-Antrages notwendigen Endpunkte wie ADI-Wert und ARfD oder auch Rückstandsdefinitionen hergeleitet werden.

Für weitere Informationen wird auf das Dokument SANCO/10181/2013 verwiesen, das im Internet zur Verfügung steht unter: https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en > Approval of active substances > Guidelines > Dossier and draft assessment report > [Guidance document for applicants on preparing dossiers for the approval of a chemical new active substance and for the renewal of approval of a chemical active substance according to regulation \(EU\) No 283/2013 and regulation \(EU\) No 284/2013](#). Für den RHG-Antrag sind die Dokumente A bis J nicht relevant und dementsprechend nicht vorzulegen. Eine Ausnahme bildet das Dokument E2 (Listing of MRLs in exporting countries), das bei Beantragung von Importtoleranzen und soweit zutreffend, zusammen mit den entsprechenden Rückstandsdefinitionen vorzulegen ist. Die weiteren Dokumente K–N sind nur soweit vorzulegen, wie diese zutreffend sind. Dokumente und Studien zum Prüfbereich Rückstandverhalten sind immer einzureichen, während zu den Prüfbereichen Rückstandsanalysemethoden und Toxikologie Unterlagen nur soweit vorzulegen sind, wie dies notwendig ist. Zu anderen Prüfbereichen (z.B. Umweltverhalten, Ökotoxikologie) sind keine Unterlagen vorzulegen. Die einzureichenden Unterlagen müssen die aktuellen Datenanforderungen, die durch [Verordnung \(EU\) 283/2013](#) und [Verordnung \(EU\) 284/2013](#) festgelegt sind, erfüllen.

2.5 Verweis auf dem BVL bereits vorliegende Unterlagen

Unterlagen, die dem BVL bereits vorliegen, brauchen nicht erneut vorgelegt zu werden. Es reicht, darauf zu verweisen. In diesem Fall fügt der Antragsteller nur noch die zusätzlichen neuen Daten/Unterlagen dem RHG-Antrag bei.

- Verweis auf eigene Unterlagen

Verweise auf bereits vorliegende Unterlagen sind im Antragsformular unter Bemerkungen einzugeben, z. B.: „Hinsichtlich der Unterlagen verweise ich auf die bereits beim BVL zur Prüfung am TT.MM.JJJJ zu Kenn-Nr. NNXNNN-NN/NN eingereichten Unterlagen, die für diesen Antrag heranzuziehen sind.“

- Verweis auf fremde Unterlagen

Verweise auf bereits vorliegende Unterlagen sind im Antragsformular unter Bemerkungen einzugeben, z. B.: „Hinsichtlich der Unterlagen beziehe ich mich auf eine Einverständniserklärung der Firma XYZ, die als Anlage beigefügt ist.“

Bei Verweisen ist es erforderlich, zusätzlich entsprechende Referenzlisten für die Unterlagen, auf die verwiesen wird, mit einzureichen bzw. die vorzulegenden Referenzlisten um die entsprechenden Angaben zu ergänzen.

3 Erläuterungen zum Antragsformular

Das RHG-Antragsformular besteht aus drei Teilen. Teil A umfasst administrative Angaben. Im Teil B werden weitere Informationen erfragt, um das nationale Verfahren abzudecken. Teil C ist von der zuständigen Behörde auszufüllen und wird hier nicht weiter erläutert.

3.1 Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars im Portal des BVL

Im Portal des BVL ist der Teil A auf Seite 01 und der Teil B auf Seite 02 des elektronischen Antragsformulars dargestellt (Abb. 3.1.1).

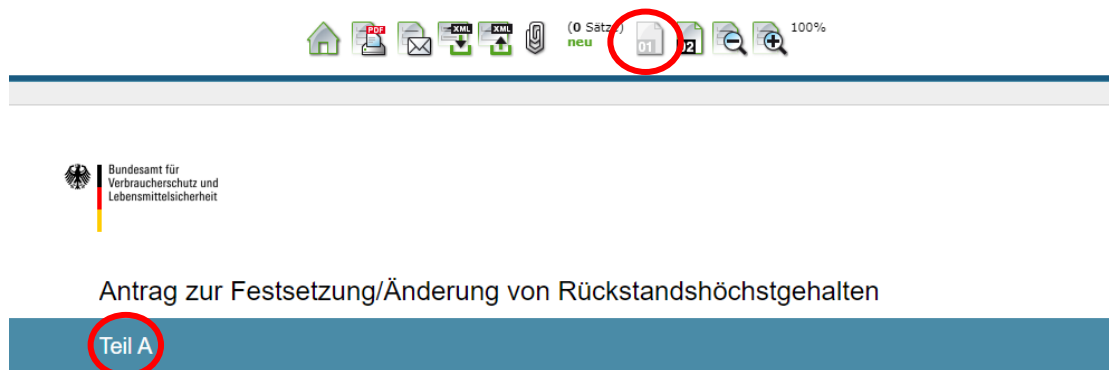


Abbildung 3.1.1: Teil A des RHG-Antragsformulars ist auf Seite 01 im Portal dargestellt.

Um das Ausfüllen zu erleichtern, sind viele Antwortmöglichkeiten in Form von Codes im Portal hinterlegt. Durch Anklicken des Feldes neben dem Eingabefeld (Abb. 3.1.2) öffnet sich ein neues Fenster, in dem ein geeigneter Code ausgewählt werden kann (Abb. 3.1.3). Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.



Abbildung 3.1.2: Im Portal können mögliche Antworten nachgeschlagen werden.

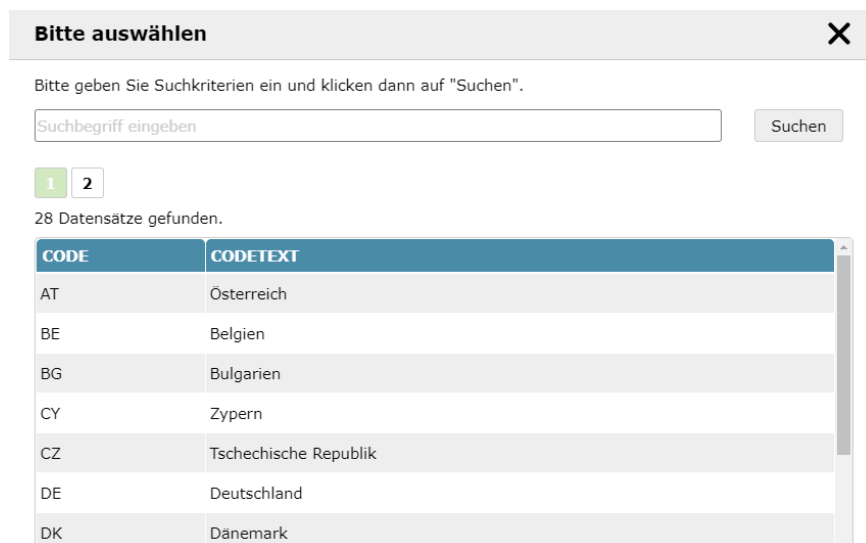


Abbildung 3.1.3: Im Portal stehen viele Antwortmöglichkeiten in Form von Codes zu Verfügung. Beispielhaft ist hier die Codeliste der EU-Mitgliedstaaten dargestellt.

Tabelle 3.1.1: Teil A des RHG-Antragsformulars – Seite 01 im Portal

Teil A	Hinweise
Antragsdatum *	Antragsdatum wird automatisch vom System gesetzt.
1 Grund der Antragstellung	
Festsetzung eines spezifischen Rückstandshöchstgehaltes (neuer Wirkstoff, nicht in Anhang II/III/IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 genannt) bzw. Änderung des Standardwertes *	Art. 6(1) der RHG-Verordnung zählt mehrere Gründe der Antragstellung auf, von denen einer durch Anklicken des entsprechenden Kästchens auszuwählen ist.
Änderung eines bestehenden Rückstandshöchstgehaltes, der in Anhang II oder III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelistet ist *	
Festsetzung eines Rückstandshöchstgehaltes als Importtoleranz (neuer Wirkstoff, nicht in Anhang II/III/IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 genannt) bzw. Änderung des Standardwertes *	
Änderung einer bestehenden Importtoleranz, die in Anhang II oder III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelistet ist *	
Streichung eines Rückstandshöchstgehaltes *	
Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 *	
Änderung einer bestehenden Rückstandsdefinition *	
Aufnahme einer Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination in Anhang VII gemäß Artikel 18(3) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 *	
Bewertung von bestätigenden Daten im Nachgang zur RHG-Überprüfung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 *	
Bewertender Mitgliedstaat (EMS) *	Mitgliedstaat, der den Antrag bewertet (EMS: Evaluating Member State). Dies ist das Land, in dem Sie den Antrag einreichen. Hinweis: Für die Bewertung der Importtoleranz-Anträge ist der berichterstattende Mitgliedstaat (RMS: Rapporteur Member State) zuständig. Importtoleranz-Anträge sind daher beim zuständigen RMS einzureichen.
Berichterstattender Mitgliedstaat (RMS) *	Mitgliedstaat, der für die Genehmigung/Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zuständig ist/war. Angaben hierzu können der EU-Datenbank für Pestizide (EU Pesticides database) entnommen werden.
2 Antragsteller	
Beteiligte, die eine Zulassung oder eine vorläufige Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beantragen (Artikel 6(1) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) *	Art. 6 der RHG-Verordnung zählt mehrere Typen von Antragstellern auf. Die Zuordnung des Antragstellers zu einem dieser Typen ist für die Koordination der arbeitsteiligen europäischen Bearbeitung von Bedeutung. Der Antragstellertyp ist durch Anklicken eines entsprechenden Kästchens auszuwählen.
Beteiligte, die hinreichende Nachweise für ein berechtigtes Interesse an der Gesundheit erbringen können, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft (Artikel 6(2) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) *	
Beteiligte mit einem kommerziellen Interesse wie Hersteller, Erzeuger, Importeure und Produzenten der unter Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 fallenden Erzeugnisse (Artikel 6(2) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) *	

Teil A	Hinweise
Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 6(3) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) *	
Beteiligte, die eine Importtoleranz beantragen (Artikel 6(4) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005) *	
3 Angaben zum Status der Bewertung	
Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ausstehend	Das durch den RMS bestätigte Empfangsdatum des Dossiers (Format TT-MM-JJJJ)
Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen	Das geplante Datum für die Einreichung des Dossiers beim RMS (Format TT-MM-JJJJ)
Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 844/2012 ausstehend	Das durch den RMS bestätigte Empfangsdatum des Dossiers (Format TT-MM-JJJJ)
Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 844/2012 vorgesehen	Das geplante Datum für die Einreichung des Dossiers beim RMS (Format TT-MM-JJJJ)
4 Angaben über den Antragsteller	
Firmencode (soweit bekannt)	Dreistelliger Firmencode des Antragstellers, soweit bekannt
Firma/Organisation/Mitgliedstaat *	Bezeichnung/Name des Antragstellers
Ansprechpartner (Titel, Name *, Vorname *)	Titel, Vor- und Nachname eines vom Antragsteller zu benennenden Ansprechpartners
Anschrift (Straße *, Hausnummer, Zusatz zur Hausnummer)	Adresse des Antragstellers
Postleitzahl *, Ort *, Land *	Staaten der Welt gemäß ISO-Code (Codeliste 3).
Telefon (Vorwahl *, Rufnummer *)	
Telefax (Vorwahl, Rufnummer)	
E-Mail-Adresse *	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
5 Angaben zum verwendeten Pflanzenschutzmittel	
Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels	Handelsname des verwendeten Pflanzenschutzmittels
Formulierungstyp (GCPF (ehemals GIFAP) Code)	Zweistelliger Code für die Formulierungsart (Codeliste 22), der sich nach dem CropLife International, Technical Monograph No 2, Catalogue of pesticide formulation types and international coding system richtet. Falls kein Code existiert, so ist in dieses Feld der Dummy-Code „??“ (d.h. Code noch festzulegen) und in das Feld darunter eine Beschreibung der Art der Formulierung in englischer Sprache einzugeben.
6 Wirkstoff, für den der RHG-Antrag gestellt wird	
Wirkstoffnummer *	Vierstellige BVL-Wirkstoffnummer (Codeliste 400) Handelt es sich um einen neuen Wirkstoff, für den noch keine Wirkstoffnummer vergeben wurde, so ist in dieses Feld der Dummy-Code „0000“ und in das Feld darunter die ISO-Bezeichnung (ISO common name) des Wirkstoffs in englischer Sprache einzugeben.
IUPAC-Bezeichnung *	Wissenschaftliche Bezeichnung des Wirkstoffs nach IUPAC-Nomenklatur Bei Mikroorganismen sind die lateinische Bezeichnung und der Stamm bzw. die Bezeichnung des Virusisolats, soweit zutreffend, anzugeben.
CAS-Nr. *	Angabe der CAS-Nummer in der Form XXXXXX-XX-X (bei chemischen Wirkstoffen)
Wirkungsbereich (z.B. Insektizid) * [+ Wirkungsbereich hinzufügen]	Einstelliger Code für den Wirkungsbereich des Wirkstoffs (z. B. I für Insektizid) (Codeliste 21) Bei mehreren Wirkungsbereichen sind weitere Felder anzulegen. Es sind bis zu fünf Angaben möglich.

Teil A	Hinweise
Wird der Wirkstoff auch in Biozidprodukten verwendet?	Die Angabe ist notwendig, da die in der RHG-Verordnung festzusetzenden RHG auch für Rückstände von Biozidprodukten gelten, wenn dort derselbe Wirkstoff wie im Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird. (JA oder Nein anklicken)
Wird der Wirkstoff auch in Tierarzneimitteln verwendet?	Die Angabe ist notwendig, da die in der RHG-Verordnung festzusetzenden RHG auch für Rückstände von Tierarzneimitteln gelten, wenn dort derselbe Wirkstoff wie im Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird. (JA oder Nein anklicken)
7 Gehalt dieses Wirkstoffs in der Formulierung	
Deklariertes Gehalt an reinem Wirkstoff *	Gehalt des reinen Wirkstoffs im angewandten Pflanzenschutzmittel mit drei Dezimalstellen Die Angabe des Gehaltes bezieht sich auf den Wirkstoff (gemäß ISO) und nicht auf seine Variante.
Einheit *	Auswahl von g/kg oder g/L
Liegt der Wirkstoff als Variante vor (z. B. Ethylester, Natriumsalz)? *	Es ist anzugeben, ob der Wirkstoff als Variante in der Formulierung vorliegt. (JA oder Nein anklicken) Wird die Frage bejaht, so ist in das Feld darunter der Code für diese Variante auszuwählen (Codeliste 66). Handelt es sich um eine neue Wirkstoffvariante, für die noch kein Code vergeben wurde, so ist in dieses Feld der Dummy-Code „???“ (d. h. Code noch festzulegen) und in das Feld darunter der Name der Variante in englischer Sprache einzugeben.
Bemerkungen	Es besteht die Möglichkeit, Bemerkungen einzugeben. Hinweis: Bei diesem Feld handelt es sich um ein Freitextfeld, das vom System nicht übersetzt wird. Die Eingaben sind daher in englischer Sprache zu formulieren.
8 Name und Gehalt anderer Wirkstoffe (Angaben für jeden weiteren Wirkstoff wiederholen)	
[+ Wirkstoff hinzufügen]	
9 Rückstandsdefinitionen	
Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke (Pflanze) *	Es ist die bestehende und ggf. die vorgeschlagene Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in englischer Sprache anzugeben. Bei den in Anhängen II und III der RHG-Verordnung aufgeführten Wirkstoffen handelt es sich um die dort genannte Rückstandsdefinition.
Rückstandsdefinition für Risikobewertung (Pflanze) *	Es ist die bestehende und ggf. die vorgeschlagene Rückstandsdefinition für die Risikobewertung für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in englischer Sprache anzugeben. Ist diese mit der Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke identisch, so ist diese zu wiederholen.

Teil A	Hinweise
Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke (Tier) *	Es ist die bestehende und ggf. die vorgeschlagene Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke für Lebensmittel tierischer Herkunft in englischer Sprache anzugeben. Bei den in Anhängen II und III der RHG-Verordnung aufgeführten Wirkstoffen handelt es sich um die dort genannte Rückstandsdefinition.
Rückstandsdefinition für Risikobewertung (Tier) *	Es ist die bestehende und ggf. die vorgeschlagene Rückstandsdefinition für die Risikobewertung für Lebensmittel tierischer Herkunft in englischer Sprache anzugeben. Ist diese mit der Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke identisch, so ist diese zu wiederholen.
10 Erzeugnis(se) pflanzlicher oder tierischer Herkunft entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005	Die Felder sind nur bei Beantragung einer Festsetzung, Änderung oder Streichung von RHG/Importtoleranzen sowie einer Bewertung von bestätigenden Daten auszufüllen (s. Punkt 1 Grund der Antragstellung). Bei Beantragung einer Aufnahme in Anhang IV, VII oder Änderung einer bestehenden Rückstandsdefinition bleiben die folgenden Felder leer.
Erzeugnis pflanzlicher oder tierischer Herkunft	Code des Erzeugnisses gemäß Anhang I der RHG-Verordnung, für das ein neuer RHG beantragt wird (Codeliste 10 oder Verordnung (EU) 2018/62)
Vorgeschlagener RHG (mg/kg)	Der für das angegebene Erzeugnis beantragte/vorgeschlagene RHG in mg/kg Bei Beantragung von Importtoleranzen ist für jede Importtoleranz die entsprechende nationale Rechtsvorschrift des exportierenden Landes in Bezug auf den dort gültigen RHG als Anlage beizufügen oder in der Anlage sollte klargestellt werden, dass im Herkunftsland keine RHG festgesetzt wurden.
Vorgeschlagener RHG entspricht der Bestimmungsgrenze	Es ist anzugeben, ob der beantragte/vorgeschlagene RHG der Bestimmungsgrenze (für Überwachungszwecke) entspricht (JA oder Nein anklicken).
Bestehender RHG (mg/kg) *	Der für das angegebene Erzeugnis bestehende RHG in mg/kg Bestehende RHG können der EU-Datenbank für Pestizide (EU Pesticides database) entnommen werden.
Bestehender RHG entspricht der Bestimmungsgrenze*	Es ist anzugeben, ob der bestehende RHG der Bestimmungsgrenze (für Überwachungszwecke) entspricht (JA oder Nein anklicken).
[+ Erzeugnis hinzufügen]	Soweit erforderlich, können zusätzliche Felder für weitere Erzeugnisse hinzugefügt werden.
11 Beigefügte Unterlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005	Die vorzulegenden Unterlagen werden in Art. 7 der RHG-Verordnung benannt. Zur Veranschaulichung ist die entsprechende Textstelle der Verordnung jeweils in Klammern vermerkt. Die in diesem Antragsabschnitt gelisteten Felder sind nur dann auszuwählen, wenn die betreffenden Punkte zutreffen. Die Informationen sind dem Antrag als Anlage beizufügen.
Eine Zusammenfassung des Antrags (Artikel 7.1.b.i) *	Falls gewünscht, kann dem Antrag eine Zusammenfassung als Anlage beigefügt werden.
Die wichtigsten Argumente (Artikel 7.1.b.ii) [Schlussfolgerungen des Antragstellers] *	Die wichtigsten Argumente sind als eine übergreifende Zusammenfassung und Bewertung des Antrags unter Berücksichtigung relevanter Bewertungs- und Entscheidungskriterien auf Grundlage der eingereichten Daten und Informationen zu verstehen. Falls gewünscht, kann ein solches Dokument dem Antrag als Anlage beigefügt werden.

Teil A	Hinweise
Ein Verzeichnis der beigefügten Unterlagen (Artikel 7.1.b.iii) *	Referenzliste, im Word- oder Excel-Format Ein Muster der Referenzliste befindet sich im Internet-Angebot des BVL unter www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel > Formulare und Muster
Eine Kopie der den spezifischen Verwendungszweck des Wirkstoffs betreffenden guten Agrarpraxis [GAP-Tabelle] (Artikel 7.1.b.iv) *	Eine GAP-Tabelle ist ein essentieller Bestandteil des RHG-Antrags. Das dafür vorgesehene Formblatt steht zur Verfügung unter www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > RHG-Verfahren . Hinweise zum Ausfüllen der GAP-Tabelle sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Eine in englischer Sprache ausgefüllte GAP-Tabelle ist dem Antrag als Anlage beizufügen.
Eine vollständige Übersicht über alle relevanten Bedenken, die in der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur in Bezug auf das Pflanzenschutzmittel und/oder dessen Rückstände erwähnt werden (Artikel 7.1.c) *	Wird eine Streichung von RHG beantragt, kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu. In diesem Fall sind hier alle relevanten Studien und Informationen vorzulegen, die zu Bedenken bezüglich des Rückstandsverhaltens, der Toxikologie und der Rückstandsanalysemethoden Anlass geben. Allerdings ist auch in anderen Fällen eine Literaturrecherche zu empfehlen.
Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 544/20116 und der Verordnung (EU) Nr. 545/20117 im Rahmen der Datenanforderungen für die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten für Pestizide, ggf. einschließlich toxikologischer Daten und Daten über Routineanalysemethoden zur Anwendung in Kontrolllaboratorien sowie Daten über den Pflanzen- und Tiermetabolismus (Artikel 7.1.d) *	Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 544/2011 (Wirkstoffe) und (EU) Nr. 545/2011 (Mittel) wurden durch die Verordnungen (EU) Nr. 283/2013 (Wirkstoffe) und (EU) Nr. 284/2013 (Mittel) abgelöst, wobei in Einzelfällen noch die alten Datenanforderungen zu verwenden sind (s. Dokument SANTE/11509 /2013, zu finden unter https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en > Approval of active substances > Guidelines > Dossier and draft assessment report > Guidance document on the interpretation of the transitional measures for the data requirements for AS and PPPs). Unterlagen gemäß Art. 7.1.d der RHG-Verordnung sind dem Antrag beizufügen, soweit der Wirkstoff noch nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurde oder die Daten im Rahmen der Wirkstoffprüfung noch nicht berücksichtigt wurden.

Tabelle 3.1.2: Teil B des RHG-Antragsformulars – Seite 02 im Portal

Teil B	Hinweise
1 Weitere Informationen	
Zusätzlich zu Punkt 4: Angaben zum Federführenden	Wird die Antragstellung federführend von einem Consultant betreut, so sind Angaben zum Federführenden notwendig. Dabei werden solche Angaben erfragt, die unter Punkt 4 im Teil A für den Antragsteller beschrieben sind. Weiterhin ist in diesem Fall zur Autorisierung des Federführenden eine Vollmacht des Antragstellers erforderlich.
Firmencode (soweit bekannt)	Dreistelliger Firmencode des Federführenden, soweit bekannt
Firma/Organisation *	Bezeichnung/Name des Federführenden
Ansprechpartner (Titel, Name *, Vorname *)	Titel, Vor- und Nachname eines vom Federführenden zu benennenden Ansprechpartners. Der Ansprechpartner des Federführenden muss als Benutzer für das Portal des BVL registriert sein.
Anschrift (Straße *, Hausnummer, Zusatz zur Hausnummer)	Adresse des Federführenden

Postleitzahl *, Ort *, Land *	Staaten der Welt gemäß ISO-Code (Codeliste 3)
Telefon (Vorwahl *, Rufnummer *)	
Telefax (Vorwahl, Rufnummer)	
E-Mail-Adresse *	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
Zusätzlich zu Punkt 4: Angaben zum Zulassungsinhaber des Pflanzenschutzmittels	Die Angaben zum Zulassungsinhabers für das betreffende Pflanzenschutzmittel sind analog zu Punkt 4 im Teil A für den Antragsteller anzugeben. In der Regel sollte der Zulassungsinhaber dem Antragsteller bekannt sein. In den wenigen denkbaren Fällen, wo dies nicht der Fall ist, ist eine Begründung unter Bemerkungen (s. unten auf Seite 02 im Portal) anzugeben.
Firmencode (soweit bekannt)	Dreistelliger Firmencode des Zulassungsinhabers, soweit bekannt
Firma/Organisation *	Bezeichnung/Name des Zulassungsinhabers
Ansprechpartner (Titel, Name *, Vorname *)	Titel, Vor- und Nachname eines vom Zulassungsinhaber zu benennenden Ansprechpartners.
Anschrift (Straße *, Hausnummer, Zusatz zur Hausnummer)	Adresse des Zulassungsinhabers
Postleitzahl *, Ort *, Land *	Staaten der Welt gemäß ISO-Code (Codeliste 3)
Telefon (Vorwahl *, Rufnummer *)	
Telefax (Vorwahl, Rufnummer)	
E-Mail-Adresse *	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners
Zusätzlich zu Punkt 4: Angaben zum Vertreter im betreffenden Mitgliedstaat	
	Ggf. können weitere Angaben zum Vertreter des Antragstellers eingegeben werden. Hinweis: Bei diesem Feld handelt es sich um ein Freitextfeld, das vom System nicht übersetzt wird. Die Eingaben sind daher in englischer Sprache zu formulieren.
Verknüpfung zwischen RHG-Antrag und nationaler Zulassung/Genehmigung	
Ist ein Antrag auf Zulassung/Genehmigung in Deutschland notwendig oder geplant? *	JA oder Nein anklicken
Wurde der Zulassungsantrag in Deutschland bereits gestellt? *	JA oder Nein anklicken
Wurde der Genehmigungsantrag in Deutschland bereits gestellt? *	JA oder Nein anklicken
Wurde in einem anderen Mitgliedstaat ein RHG-Antrag für mindestens eine der hier beantragten Wirkstoff-Erzeugnis-Kombinationen gestellt? *	JA oder Nein anklicken
Zusätzlich zu Punkt 5: Weitere Informationen zum Pflanzenschutzmittel (Angaben für jeden Mitgliedstaat gesondert)	
Staat, in dem das Pflanzenschutzmittel zugelassen werden soll/ist	Staaten der Welt gemäß ISO-Code (Codeliste 3)
(Vorgesehene) Zulassungsnummer im o. g. Staat	Anzugeben, falls bekannt
Datum an dem der o. g. Antrag gestellt wurde	
[+ Weitere Informationen zum Pflanzenschutzmittel hinzufügen]	
Zusätzlich zu Punkt 6:	

Weitere Informationen zu zugelassenen und/oder beantragten Rückstandshöchstgehalten für Biozide und/oder Tierarzneimittel sind als Anlage beigefügt *	JA oder Nein anklicken
Weitere Unterlagen	Die in diesem Antragsabschnitt gelisteten Felder sind nur dann auszuwählen, wenn die betreffenden Punkte zutreffen. Die Informationen sind dem Antrag als Anlage beizufügen.
Vollmacht des Antragstellers *	Zur Autorisierung des Federführenden ist eine Vollmacht des Antragstellers als Anlage vorzulegen.
Zusätzliche andere Beschreibung der GAP (mit gleichen Elementen wie in der GAP-Tabelle) *	Bei Importtoleranzen wird hier die Vorlage eines Labels des im Exportland auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmittels/Gebrauchsanleitung erwartet.
Information zu Spritzintervallen *	
Zusammenfassung der Rückstandsversuche *	
Bemerkungen	
Bemerkungen, falls notwendig	Es besteht die Möglichkeit, Bemerkungen einzugeben. Hinweis: Bei diesem Feld handelt es sich um ein Freitextfeld, das vom System nicht übersetzt wird. Die Eingaben sind daher in englischer Sprache zu formulieren.

3.2 Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars in Papierform

Das RHG-Antragsformular (SANCO 4044/2008) kann von der Internetseite der Europäischen Kommission heruntergeladen werden unter: https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en > Maximum Residue Levels > Guidelines > Implementation of Regulation EC 396/2005 > [MRL application form](#).

Zusätzlich steht eine Formularversion mit Untertiteln in deutscher Sprache zur Verfügung unter: www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > [RHG-Verfahren](#).

Da es sich um ein EU-weites Verfahren handelt, ist die Sprache des Antragsformulars Englisch. Der Antrag ist in englischer Sprache auszufüllen.

Tabelle 3.1.3: Teil A des RHG-Antragsformulars (Papierformular)

Part A <i>Teil A</i>		Hinweise
1	1 Purpose of the application <i>Grund der Antragstellung</i>	
1.1	Set specific maximum residue level(s) (new active substance not mentioned in Annex II/III/IV of Regulation (EC) No 396/2005) <i>Festsetzung eines spezifischen Rückstandshöchstgehaltenes (neuer Wirkstoff, nicht in Anhang II/III/IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 genannt)</i>	Art. 6(1) der RHG-Verordnung zählt mehrere Gründe der Antragstellung auf, von denen einer durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens auszuwählen ist.
1.2	Set specific maximum residue level(s) (changing current EU MRL listed in Annex II or III of Regulation (EC) No 396/2005) <i>Änderung eines bestehenden Rückstandshöchstgehaltenes, der in Anhang II oder III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelistet ist</i>	
1.3	Set import tolerance(s) (new active substance not mentioned in Annex II/III/IV of Regulation (EC) No 396/2005) <i>Festsetzung eines Rückstandshöchstgehaltenes als Importtoleranz (neuer Wirkstoff, nicht in Anhang II/III/IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 genannt) bzw. Änderung des Standardwertes</i>	
1.4	Set import tolerance(s) (changing current EU MRL listed in Annex II or III of Regulation (EC) No 396/2005) <i>Änderung einer bestehenden Importtoleranz, die in Anhang II oder III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gelistet ist</i>	
1.5	Delete maximum residue level(s) <i>Streichung eines Rückstandshöchstgehaltenes</i>	
1.6	Include an active substance in Annex IV <i>Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005</i>	
1.7	Amend existing residue definition <i>Änderung einer bestehenden Rückstandsdefinition</i>	
1.8	Include active substance/product combinations into Annex VII as referred to in Article 18(3) of Regulation (EC) No 396/2005	

	<i>Aufnahme einer Wirkstoff-Erzeugnis-Kombination in Anhang VII gemäß Artikel 18(3) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005</i>	
1.9	Evaluation of confirmatory data following review according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 <i>Bewertung von bestätigenden Daten im Nachgang zur RHG-Überprüfung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005</i>	

Evaluating Member State (EMS) <i>Bewertender Mitgliedstaat</i>	Mitgliedstaat, der den Antrag bewertet (EMS: Evaluation Member State). Dies ist das Land, in dem Sie den Antrag einreichen (zweistelliger Code, Codeliste 3). Hinweis: Für die Bewertung der Importtoleranz-Anträge ist der berichtserstattende Mitgliedstaat (RMS: Rapporteur Member State) zuständig. Importtoleranz-Anträge sind daher beim zuständigen RMS einzureichen.
Rapporteur Member State (RMS) <i>Berichtserstattender Mitgliedstaat</i>	Mitgliedstaat, der für die Genehmigung/Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zuständig ist/war (zweistelliger Code, Codeliste 3). Angaben hierzu können der EU-Datenbank für Pestizide (EU Pesticides database) entnommen werden.

2	Applicant <i>Antragsteller</i>	
2.1	Party requesting an authorisation or a provisional authorisation under Regulation (EC) No 1107/2009 (Article 6(1) of Regulation (EC) No 396/2005) <i>Beteiligte, die eine Zulassung oder eine vorläufige Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beantragen (Artikel 6(1) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005)</i>	Im Art. 6 der RHG-Verordnung werden verschiedene Typen von Antragstellern unterschieden. Die Zuordnung des Antragstellers zu einem dieser Typen ist für die Koordination der arbeitsteiligen europäischen Bearbeitung von Bedeutung. Der Antragstellertyp ist durch Ankreuzen eines entsprechenden Kästchens auszuwählen.
2.2	Parties demonstrating through adequate evidence a legitimate interest in health, including organisations of civil society (Article 6(2) of Regulation (EC) No 396/2005) <i>Beteiligte, die hinreichende Nachweise für ein berechtigtes Interesse an der Gesundheit erbringen können, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft (Artikel 6(2) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005)</i>	
2.3	Parties concerned with a commercial interest such as manufacturers, growers, importers and producers of products covered by Annex I of Regulation (EC) No 396/2005 (Article 6(2) of Regulation (EC) No 396/2005) <i>Beteiligte mit einem kommerziellen Interesse wie Hersteller, Erzeuger, Importeure und Produzenten der unter Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 fallenden Erzeugnisse (Artikel 6(2) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005)</i>	
2.4	Member State of the European Community (Article 6(3) of Regulation (EC) No 396/2005) <i>Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 6(3) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005)</i>	
2.5	Party requesting an import tolerance (Article 6(4) of Regulation (EC) No 396/2005)	

	<i>Beteiligte, die eine Importtoleranz beantragen (Artikel 6(4) der Verordnung (EG) Nr. 396/2005)</i>	
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3	Details on the status of evaluation <i>Angaben zum Status der Bewertung</i>	
3.1	Evaluation under Regulation (EC) No 1107/2009 pending <i>Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ausstehend</i>	Das durch den RMS bestätigte Empfangsdatum des Dossiers (Format TT-MM-JJJJ)
3.2	Evaluation under Regulation (EC) No 1107/2009 scheduled <i>Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vorgesehen</i>	Das geplante Datum für die Einreichung des Dossiers beim RMS (Format TT-MM-JJJJ)
3.3	Evaluation under Regulation (EC) No 844/2012 pending <i>Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 844/2012 ausstehend</i>	Das durch den RMS bestätigte Empfangsdatum des Dossiers (Format TT-MM-JJJJ)
3.4	Evaluation under Regulation (EC) No 844/2012 scheduled <i>Bewertung gemäß Verordnung (EG) Nr. 844/2012 vorgesehen</i>	Das geplante Datum für die Einreichung des Dossiers beim RMS (Format TT-MM-JJJJ)

4	Details concerning Applicant <i>Angaben über den Antragsteller</i>	
4.1	Company code (if known) <i>Firmencode (soweit bekannt)</i>	Dreistelliger Firmencode des Antragstellers, soweit bekannt
4.2	Company/organisation/Member State <i>Firma/Organisation/Mitgliedstaat</i>	Bezeichnung/Name des Antragstellers
4.3	Contact person <i>Ansprechpartner</i> Title <i>Titel</i> First name <i>Vorname</i> Surname <i>Nachname</i>	Titel, Vor- und Nachname eines vom Antragsteller zu benennenden Ansprechpartners
4.4	Address <i>Anschrift</i> Street <i>Straße</i> Street number <i>Hausnummer</i> Addition to street number <i>Zusatz zur Hausnummer</i> Town/city <i>Ort</i> Postcode <i>Postleitzahl</i> Country <i>Land</i>	Adresse des Antragstellers Staaten der Welt gemäß ISO-Code (Codaliste 3)
4.5	Telephone <i>Telefon</i> Dialling code <i>Vorwahl</i> Telephone number	

	<i>Rufnummer</i>	
4.6	Telefax <i>Telefax</i> Dialling code <i>Vorwahl</i> Telephone number <i>Rufnummer</i>	
4.7	E-mail <i>E-Mail-Adresse</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners

5	Information on the Plant Protection Product used <i>Angaben zum verwendeten Pflanzenschutzmittel</i>	
5.1	Trade name for the plant protection product <i>Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels</i>	Handelsname des verwendeten Pflanzenschutzmittels
5.2	Type of formulation <i>Formulierungstyp</i>	Zweistelliger Code für die Formulierungsart (Codeliste 22), der sich nach dem CropLife International, Technical Monograph No 2, <i>Catalogue of pesticide formulation types and international coding system</i> richtet. Falls kein Code existiert, ist eine Beschreibung der Art der Formulierung in englischer Sprache einzutragen.

6	Active Substance for which the MRL Application is to be submitted <i>Wirkstoff, für den der RHG-Antrag gestellt wird</i>	
6.1	Active substance number <i>Wirkstoffnummer</i>	Vierstellige BVL-Wirkstoffnummer (Codeliste 400) Handelt es sich um einen neuen Wirkstoff, für den noch keine Wirkstoffnummer vergeben wurde, so ist in dieses Feld der Dummy-Code „0000“ einzutragen.
6.2	Active substance (ISO common name) English <i>Wirkstoff (ISO common name) auf Englisch</i>	ISO-Bezeichnung (ISO common name) des Wirkstoffs in englischer Sprache Dieses Feld sollte auch dann ausgefüllt werden, wenn unter 6.1 eine Wirkstoffnummer aus der Codeliste 400 eingegeben wurde. Die Eingabe ist zwingend erforderlich, wenn der Dummy-Code (0000) eingegeben wurde.
6.3	IUPAC name <i>IUPAC-Bezeichnung</i>	Wissenschaftliche Bezeichnung des Wirkstoffs nach IUPAC-Nomenklatur Bei Mikroorganismen sind die lateinische Bezeichnung und der Stamm bzw. die Bezeichnung des Virusisolats, soweit zutreffend, anzugeben.
6.4	CAS no. <i>CAS-Nr.</i>	Angabe der CAS-Nummer in der Form XXXXXX-XX-X (bei chemischen Wirkstoffen)
6.5	Use category/categories (e. g. insecticide) <i>Wirkungsbereich(e) (z.B. Insektizid)</i>	Einstelliger Code für den Wirkungsbereich des Wirkstoffs (z. B. I für Insektizid) (Codeliste 21). Es sind bis zu fünf Angaben möglich.
6.6	Is the active substance also used in biocides? <i>Wird der Wirkstoff auch in Biozidprodukten verwendet?</i>	Die Angabe ist notwendig, da die in der RHG-Verordnung festzusetzenden RHG auch für Rückstände von Biozidprodukten gelten, wenn dort derselbe Wirkstoff wie im Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird. (Yes oder No eintragen)
6.7	Is the active substance also used in veterinary drugs? <i>Wird der Wirkstoff auch in Tierarzneimitteln verwendet?</i>	Die Angabe ist notwendig, da die in der RHG-Verordnung festzusetzenden RHG auch für Rückstände von Tierarzneimitteln gelten, wenn dort derselbe Wirkstoff wie im Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird. (Yes oder No eintragen)

7	Content of that Active Substance in the Formulation <i>Gehalt dieses Wirkstoffs in der Formulierung</i>	
7.1	Declared content of pure active substance <i>Deklariertes Gehalt an reinem Wirkstoff</i> Unit <i>Einheit</i>	Gehalt des reinen Wirkstoffs im angewandten Pflanzenschutzmittel mit zwei Dezimalstellen in g/kg oder g/L Die Angabe des Gehaltes bezieht sich auf den Wirkstoff (gemäß ISO) und nicht auf seine Variante.
7.2	Is the active substance available as a variant (e. g. ethyl ester, sodium salt)? <i>Liegt der Wirkstoff als Variante vor (z.B. Ethylester, Natriumsalz)?</i>	Es ist anzugeben, ob der Wirkstoff als Variante in der Formulierung vorliegt (Yes oder No eintragen).
7.3	Active substance variant (code) <i>Wirkstoffvariante (Code)</i>	Wird die Frage unter 7.2 bejaht, so ist hier der Code für diese Variante auszuwählen (Codeliste 66). Handelt es sich um eine neue Wirkstoffvariante, für die noch kein Code vergeben wurde, so ist in dieses Feld der Dummy-Code „???“ (d. h. Code noch festzulegen) einzutragen.
7.4	Active substance variant (name) <i>Wirkstoffvariante (Name)</i>	Wird unter 7.3 der Dummy-Code für die Wirkstoffvariante (???) eingetragen, so ist hier die Eingabe des Namens der Wirkstoffvariante in englischer Sprache zwingend erforderlich.
7.5	Remarks <i>Bemerkungen</i>	Es besteht die Möglichkeit, Bemerkungen einzugeben. Die Eingaben sind in englischer Sprache zu formulieren.
8	Name and content of other active substances (repeat data for each additional active substance) <i>Name und Gehalt anderer Wirkstoffe (Angaben für jeden weiteren Wirkstoff wiederholen)</i>	Ein Pflanzenschutzmittel kann mehrere Wirkstoffe enthalten. Diese können ebenfalls angegeben werden. Die Felder sind genauso auszufüllen wie für den Wirkstoff, für den der RHG-Antrag gestellt wird.
8.1	Active substance number <i>Wirkstoffnummer</i>	Vierstellige BVL-Wirkstoffnummer (Codeliste 400) Handelt es sich um einen neuen Wirkstoff, für den noch keine Wirkstoffnummer vergeben wurde, so ist in dieses Feld der Dummy-Code „0000“ einzutragen.
8.2	Active substance (ISO common name) English <i>Wirkstoff (ISO common name) auf Englisch</i>	ISO-Bezeichnung (ISO common name) des Wirkstoffs in englischer Sprache Dieses Feld sollte auch dann ausgefüllt werden, wenn unter 8.1 eine Wirkstoffnummer aus der Codeliste 400 eingegeben wurde. Die Eingabe ist zwingend erforderlich, wenn der Dummy-Code (0000) eingegeben wurde.
8.3	IUPAC name <i>IUPAC-Bezeichnung</i>	Wissenschaftliche Bezeichnung des Wirkstoffs nach IUPAC-Nomenklatur Bei Mikroorganismen sind die lateinische Bezeichnung und der Stamm bzw. die Bezeichnung des Virusisolats, soweit zutreffend, anzugeben.
8.4	CAS no. <i>CAS-Nr.</i>	Angabe der CAS-Nummer in der Form XXXXXX-XX-X (bei chemischen Wirkstoffen)
8.5	Declared content of pure active substance <i>Deklariertes Gehalt an reinem Wirkstoff</i> Unit <i>Einheit</i>	Gehalt des reinen Wirkstoffs im angewandten Pflanzenschutzmittel mit zwei Dezimalstellen in g/kg oder g/L Die Angabe des Gehaltes bezieht sich auf den Wirkstoff (gemäß ISO) und nicht auf seine Variante.

9	Residue definitions for <i>Rückstandsdefinitionen für</i>	Zu dem Wirkstoff, für den der RHG-Antrag gestellt wird, sind die bestehenden Rückstandsdefinitionen anzugeben. Falls eine Änderung der bestehenden Rückstandsdefinition der Grund der Antragstellung ist (s. Punkt 1.7), ist in jedes Feld zunächst die bestehende und nach einem Zeilenumbruch die neue Rückstandsdefinition einzutragen. Die Eingaben sind in englischer Sprache zu formulieren.
9.1	Active substance number <i>Wirkstoffnummer</i>	Vierstellige BVL-Wirkstoffnummer (Codeliste 400) (die gleiche wie unter 6.1) Handelt es sich um einen neuen Wirkstoff, für den noch keine Wirkstoffnummer vergeben wurde, so ist in dieses Feld der Dummy-Code „0000“ einzutragen.
9.2	Active substance (ISO common name) English <i>Wirkstoff (ISO common name)</i> <i>auf Englisch</i>	ISO-Bezeichnung (ISO common name) des Wirkstoffs in englischer Sprache Dieses Feld sollte auch dann ausgefüllt werden, wenn unter 9.1 eine Wirkstoffnummer aus der Codeliste 400 eingegeben wurde. Die Eingabe ist zwingend erforderlich, wenn der Dummy-Code (0000) eingegeben wurde.
9.3	Monitoring purposes (plant) <i>Überwachungszwecke (Pflanze)</i>	Es ist die bestehende und ggf. die vorgeschlagene Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in englischer Sprache anzugeben. Bei den in Anhängen II und III der RHG-Verordnung aufgeführten Wirkstoffen handelt es sich um die dort genannte Rückstandsdefinition.
9.4	Risk assessment (plant) <i>Risikobewertung (Pflanze)</i>	Es ist die bestehende und ggf. die vorgeschlagene Rückstandsdefinition für die Risikobewertung für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft in englischer Sprache anzugeben. Ist diese mit der Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke identisch, so ist diese zu wiederholen.
9.5	Monitoring purposes (animal) <i>Überwachungszwecke (Tier)</i>	Es ist die bestehende und ggf. die vorgeschlagene Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke für Lebensmittel tierischer Herkunft in englischer Sprache anzugeben. Bei den in Anhängen II und III der RHG-Verordnung aufgeführten Wirkstoffen handelt es sich um die dort genannte Rückstandsdefinition.
9.6	Risk assessment (animal) <i>Risikobewertung (Tier)</i>	Es ist die bestehende und ggf. die vorgeschlagene Rückstandsdefinition für die Risikobewertung für Lebensmittel tierischer Herkunft in englischer Sprache anzugeben. Ist diese mit der Rückstandsdefinition für Überwachungszwecke identisch, so ist diese zu wiederholen.

10	Product(s) of Plant or Animal Origin as listed in Annex I of regulation (EC) No 396/2005 <i>Erzeugnis(se) pflanzlicher oder tierischer Herkunft entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005</i>	Die Felder sind nur bei Festsetzung, Änderung oder Streichung eines Rückstandshöchstgehaltenes (Punkte 1.1 – 1.5) sowie für den Punkt 1.9 des Antragsformblattes auszufüllen. Für Punkte 1.6 – 1.8 des Antragsformblattes bleiben die folgenden Felder leer.
	Code	Code des Erzeugnisses gemäß Anhang I der RHG-Verordnung, für das ein neuer RHG beantragt wird (Codeliste 10 oder Verordnung (EU) 2018/62)
	Name	Bezeichnung des Erzeugnisses gemäß Anhang I der RHG-Verordnung, für das ein neuer RHG beantragt wird (Codeliste 10 oder Verordnung (EU) 2018/62)
	Proposed MRL NB: Footnote to be added in case of application for import tolerance(s) <i>Vorgeschlagener RHG</i>	Der für das angegebene Erzeugnis beantragte/vorgeschlagene RHG in mg/kg Bei Beantragung von Importtoleranzen ist für jede Importtoleranz die entsprechende nationale Rechtsvorschrift des exportierenden Landes in Bezug auf den

	<i>NB: Im Fall der Beantragung von Importtoleranzen Fußnoten ergänzen</i>	dort gültigen RHG als Anlage beizufügen oder in der Anlage sollte klargestellt werden, dass im Herkunftsland keine RHG festgesetzt wurden.
	Current EU MRL <i>Bestehender EU RHG</i>	Der für das angegebene Erzeugnis bestehende RHG in mg/kg Bestehende RHG können der EU-Datenbank für Pestizide (EU Pesticides database) entnommen werden.
11	Enclosed Documents according to Regulation (EC) No 396/2005 <i>Beigefügte Unterlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005</i>	Die vorzulegenden Unterlagen werden in Art. 7 der RHG-Verordnung benannt. Zur Veranschaulichung ist die entsprechende Textstelle der Verordnung jeweils in Klammern vermerkt. Die in diesem Antragsabschnitt gelisteten Felder sind nur dann anzukreuzen, wenn die betreffenden Punkte zutreffen. Die Informationen sind dem Antrag als Anlage beizufügen.
11.1	A summary of the application (Article 7.1.b.i) <i>Eine Zusammenfassung des Antrags (Artikel 7.1.b.i)</i>	Falls gewünscht, kann dem Antrag eine Zusammenfassung als Anlage beigefügt werden.
11.2	The main substantive arguments (Article 7.1.b.ii) [applicant's conclusions] <i>Die wichtigsten Argumente (Artikel 7.1.b.ii) [Schlussfolgerungen des Antragstellers]</i>	Die wichtigsten Argumente sind als eine übergreifende Zusammenfassung und Bewertung des Antrags unter Berücksichtigung relevanter Bewertungs- und Entscheidungskriterien auf Grundlage der eingereichten Daten und Informationen zu verstehen. Falls gewünscht, kann ein solches Dokument dem Antrag als Anlage beigefügt werden.
11.3	An index of the documentation enclosed (Article 7.1.b.iii) <i>Ein Verzeichnis der beigefügten Unterlagen (Artikel 7.1.b.iii)</i>	Referenzliste, im Word- oder Excel-Format Ein Muster der Referenzliste befindet sich im Internet-Angebot des BVL unter www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel > Formulare und Muster
11.4	A copy of the relevant Good Agricultural Practice applying to the specific use of the active substance (Article 7.1.b.iv) [see Annex I for template] <i>Eine Kopie der den spezifischen Verwendungszweck des Wirkstoffs betreffenden guten Agrarpraxis (Artikel 7.1.b.iv) [s. Vorlage in Anhang I]</i>	Eine GAP-Tabelle ist ein essentieller Bestandteil des RHG-Antrags. Das dafür vorgesehene Formblatt ist dem Antragsformular als Annex I beigefügt. Hinweise zum Ausfüllen der GAP-Tabelle sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Die GAP-Tabelle auf der letzten Seite des Antragsformulars ist in englischer Sprache auszufüllen.
11.5	A comprehensive overview of relevant concerns raised in the available scientific literature about the plant protection product and/or its residue (Article 7.1.c) <i>Eine vollständige Übersicht über alle relevanten Bedenken, die in der verfügbaren wissenschaftlichen Literatur in Bezug auf das Pflanzenschutzmittel und/oder dessen Rückstände erwähnt werden (Artikel 7.1.c)</i>	Wird eine Streichung von RHG beantragt, kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu. In diesem Fall sind hier alle relevanten Studien und Informationen vorzulegen, die zu Bedenken bezüglich des Rückstandsverhaltens, der Toxikologie und der Rückstandsanalysemethoden Anlass geben. Allerdings ist auch in anderen Fällen eine Literaturrecherche zu empfehlen.
11.6	The data listed in Commission Regulation (EU) No 544/2011 and Commission Regulation (EU) No 545/2011 relating to data requirements for the setting of maximum residue limits for pesticides including, where appropriate, toxicological data and data on routine analytical methods for use in control laboratories, as well as plant and animal metabolism data (Article 7.1.d) <i>Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 544/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 545/2011 im Rahmen der Datenanforderungen für die Festlegung von Rückstandshöchstgehalten für Pestizide, gegebenenfalls einschließlich</i>	Die Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 544/2011 (Wirkstoffe) und (EU) Nr. 545/2011 (Mittel) wurden durch die Verordnungen (EU) Nr. 283/2013 (Wirkstoffe) und (EU) Nr. 284/2013 (Mittel) abgelöst, wobei in Einzelfällen noch die alten Datenanforderungen zu verwenden sind (s. Dokument SANTE/11509/2013, zu finden unter https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en > Approval of active substances > Guidelines > Dossier and draft assessment report > Guidance document on the interpretation of the transitional measures for the data requirements for AS and PPPs). Unterlagen gemäß Art. 7.1.d der RHG-Verordnung sind dem Antrag beizufügen, soweit der Wirkstoff noch

	<i>toxikologischer Daten und Daten über Routinanalysemethoden zur Anwendung in Kontrolllaboratorien sowie Daten über den Pflanzen- und Tiermetabolismus (Artikel 7.1.d)</i>	nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt wurde oder die Daten im Rahmen der Wirkstoffprüfung noch nicht berücksichtigt wurden.
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Part B <i>Teil B</i>	Hinweise
1	Further information requested by MS to cover requirements on national procedures <i>Weitere Informationen, die von den Mitgliedstaaten angefordert werden, um Anforderungen an nationale Verfahren abzudecken</i>	Die in diesem Antragsabschnitt gelisteten Felder sind nur dann anzukreuzen, wenn die betreffenden Punkte zutreffen. Die Informationen sind dem Antrag als Anlage beizufügen.
1.1	In addition to point 4: <i>Zusätzlich zu Punkt 4:</i> - Details concerning leading company <i>Angaben zum Federführenden</i> - Details concerning authorisation holder <i>Angaben zum Zulassungsinhaber</i> - Details concerning representative in the entire MS <i>Angaben zum Vertreter im betreffenden Mitgliedstaat</i>	- Angaben zum Federführenden: Ein Federführender betreut den Antrag im Auftrag des Antragstellers (z. B. Berater/Consultant). Sofern ein entsprechender Auftrag erteilt wurde, sind die Angaben zum Federführenden analog zu Punkt 4 als Anlage beizufügen. Zudem ist zur Autorisierung des Federführenden eine Vollmacht des Antragstellers als Anlage erforderlich. - Angaben zum Zulassungsinhaber: Die Angaben zum Zulassungsinhabers für das betreffende Pflanzenschutzmittel sind analog zu Punkt 4 im Teil A für den Antragsteller anzugeben. In der Regel sollte der Zulassungsinhaber dem Antragsteller bekannt sein. In den wenigen denkbaren Fällen, wo dies nicht der Fall ist, ist eine Begründung unter Bemerkungen (s. Punkt 1.7 in Teil B) anzugeben. - Angaben zum Vertreter im betreffenden Mitgliedstaat: Ggf. können weitere Angaben zum Vertreter des Antragstellers eingegeben werden.
1.2	Connection between application for MRL and national authorisation/approval <i>Verknüpfung zwischen RHG-Antrag und nationaler Zulassung/Genehmigung</i>	Anzukreuzen, wenn eine Verknüpfung zwischen RHG-Antrag und nationaler Zulassung bzw. Genehmigung des Wirkstoffs (s. dazu Art. 8 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) vorliegt.
1.3	In addition to point 5: <i>Zusätzlich zu Punkt 5:</i> Further information on the plant protection product like authorisations in other MS, authorisation number in that MS <i>Weitere Informationen zum Pflanzenschutzmittel wie Zulassungen in anderen Mitgliedstaaten, Zulassungsnummer in diesen Mitgliedstaaten</i>	Angaben notwendig, wenn das Pflanzenschutzmittel nicht in Deutschland zugelassen werden soll und bei Importtoleranzanträgen. Des Weiteren sind diese Angaben notwendig, wenn der Antrag auf Art. 8 Abs. 3 oder 4 der RHG-Verordnung beruht. Da sich die Angaben auf mehrere Staaten beziehen können, sind die Angaben für jeden Staat erforderlich. Wichtige Angaben sind: - Staat, in dem das Pflanzenschutzmittel zugelassen werden soll/ist - (Vorgesehene) Zulassungsnummer für das Pflanzenschutzmittel im o. g. Staat - Datum, an dem der Antrag gestellt wurde
1.4	In addition to point 6: <i>Zusätzlich zu Punkt 6:</i> Further information on the approved and/or pending MRLs for biocides and/or veterinary products	Wird der Wirkstoff auch in Biozidprodukten eingesetzt, sind die entsprechenden Produktarten zu nennen, für die der Wirkstoff notifiziert bzw. zugelassen wurde, sowie die rechtsgültige Verordnung. Wird der Wirkstoff auch in Tierarzneimitteln eingesetzt, sind die entsprechenden Produkte zu nennen, für die der Wirkstoff zugelassen wurde.

	<i>Weitere Informationen zu zugelassenen und/oder beantragten Rückstandshöchstgehalten für Biozide und/oder Tierarzneimittel</i>	
1.5	<p>In addition to point 11: <i>Zusätzlich zu Punkt 11:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - In addition other description of GAP (having the same elements as Annex I) <i>Zusätzliche andere Beschreibung der GAP (mit den gleichen Elementen wie in Anhang I)</i> - Additional documentation like residue summary form <i>Zusätzliche Dokumente wie tabellarische Zusammenfassung der Rückstandsversuche</i> - Spraying intervals <i>Spritzintervalle</i> 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusätzliche andere Beschreibung der GAP (mit den gleichen Elementen wie in Anhang I): Bei Importtoleranzen wird hier die Vorlage eines Labels des im Exportland auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmittels/Gebrauchsanleitung erwartet. - Zusätzliche Dokumente wie tabellarische Zusammenfassung der Rückstandsversuche: Eine Zusammenfassung der Rückstandsdaten aus überwachten Feldversuchen kann dem Antrag als Anlage beigeführt werden. - Spritzintervalle: Spritzintervalle werden i. d. R. in der GAP-Tabelle angegeben.
1.6	<p>Summary Form Supervised Residue Trials <i>Zusammenfassung der Rückstandsversuche</i></p>	s. Punkt 1.5
1.7	<p>Remarks, if necessary <i>Bemerkungen, falls notwendig</i></p>	Es besteht die Möglichkeit, Bemerkungen einzugeben. Die Eingaben sind in englischer Sprache zu formulieren.

Date <i>Datum</i>	Antragsdatum
Signature of the applicant <i>Unterschrift des Antragstellers</i>	handschriftliche Unterschrift des Antragstellers

Part C <i>Teil C</i>	Hinweise
For evaluating Member States only. <i>Nur für bewertende Mitgliedstaaten.</i>	Teil C des Antrags ist vom bewertenden Mitgliedstaat auszufüllen. Hier füllt der Mitgliedstaat, an den der Antrag gerichtet ist, das Datum ein, an dem der Antrag bei ihm eingegangen ist.
1	Details on the status of evaluation <i>Angaben zum Status der Bewertung</i>
1.1	<p>Request to change current EU MRL under Regulation (EC) No. 396/2005 <i>Antrag auf Änderung des bestehenden EU RHG gemäß Verordnung (EG) Nr. 396/2005</i></p>
	Date <i>Datum</i>
	/ / (date of receipt of MRL application in MS) <i>(Eingangsdatum des RHG-Antrags im Mitgliedstaat)</i>

3.3 Hinweise zum Ausfüllen des GAP-Formblatts

Die GAP-Tabelle ist ein essentieller Bestandteil des RHG-Antrags. Inhaltlich muss die GAP-Tabelle des RHG-Antrags der aus dem dazugehörigen Zulassungsverfahren entsprechen. In den Spalten „Crop and/or situation“, „Pest or group of pests controlled“, „method, kind“, „range of growth stages & season“ dürfen keine nicht erklärte Codes/Abkürzungen verwendet werden. Weitere Hinweise sind in den Fußnoten unter dem GAP-Formblatt (letzte Seite des Antragsformulars) zu beachten.

Die GAP-Tabelle muss ausschließlich **in englischer Sprache** ausgefüllt werden.

- Crop and/or situation

Die Erzeugnisse sind gemäß Anhang I der RHG-Verordnung anzugeben. Für den Fall, dass mehrere GAPs zu einem Erzeugnis eingereicht werden, ist durch den Antragsteller die kritische GAP für jedes Erzeugnis zu benennen. Diese GAP bildet die Basis für den beantragten RHG.

- Member State or Country for Import Tolerance

Bei Importtoleranzanträgen ist das Exportland, in dem das Pflanzenschutzmittel nach der GAP angewendet wird, als zweistelliger ISO-Code (**Codeliste 3**) anzugeben. Ansonsten ist hier der Mitgliedstaat zu angeben, in dem die beschriebene GAP zur Anwendung kommen soll. In der Regel wird es der Mitgliedstaat sein, in dem der Antrag vorgelegt wurde.

- Product name

Es ist die Handelsbezeichnung des verwendeten Pflanzenschutzmittels anzugeben.

- NEU, SEU or G

Es ist anzugeben, ob es sich bei der GAP um eine Freilandanwendung in Nord- (NEU) bzw. Südeuropa (SEU) oder eine Gewächshaus- bzw. Innenanwendung (G) handelt. Bei Importtoleranzanträgen ist das Exportland, in dem das Pflanzenschutzmittel nach der GAP angewendet wird, als zweistelliger ISO-Code (**Codeliste 3**) anzugeben.

- Pest or group of pests controlled

Die Art des zu bekämpfenden Schädling bzw. der Schädlingsgruppe ist anzugeben (z.B. weeds (Unkraut), powdery mildew (Echter Mehltau)). Zusätzlich kann der wissenschaftliche Name des Schädling angegeben werden. Für den Fall, dass mehrere GAPs zu einem Erzeugnis angegeben werden, die sich nur durch den Schadorganismus unterscheiden und sonst in allen anderen Parametern identisch sind, sind alle Schadorganismen in einer GAP-Zeile zusammenzufassen.

- Preparation

Der Formulierungstyp des Pflanzenschutzmittels ist als ein aus zwei Buchstaben bestehender Code anzugeben (**Codeliste 22**, s. auch CropLife International, Technical Monograph No 2, Catalogue of pesticide formulation types and international coding system). Die Konzentration des Wirkstoffs ist in g/kg bzw. g/L anzugeben.

- Application

Die Anwendungstechnik (z.B. Spritzen, Sprühen) und die Behandlungsart (Reihen-, Einzelpflanzenbehandlung) sind anzugeben. Das Wachstumsstadium der Pflanze (von – bis) zum Zeitpunkt der ersten und der letzten Anwendung sind anzugeben (z.B. from BBCH 49 to BBCH 65). In Abhängigkeit von der Kulturpflanze sollen dazu die entsprechenden phänologischen Entwicklungsstadien (BBCH-Skala)

zugrunde gelegt werden. Die zurzeit verfügbaren BBCH-Codes sind verfügbar unter: www.jki.bund.de
> Veröffentlichungen > [BBCH-Codes](#).

Die Anzahl der Behandlungen für die vorgesehene Anwendung sowie der zeitliche Abstand zwischen den Behandlungen sind anzugeben.

- Application rate pre treatment

Die Aufwandmenge des Wirkstoffs in kg/hL, der Wasseraufwand in L/ha sowie die Aufwandmenge des Wirkstoffs in kg/ha sind anzugeben. Bei geringen Aufwandmengen empfiehlt sich eine Angabe in g/ha. In diesem Fall sollte die Überschrift entsprechend geändert werden (analoges gilt für Wirkstoff Aufwand pro hL Wasser). Allerdings sollte die Angabe dann durchgängig im Formblatt verwendet werden.

Es können Spannen z. B. beim Wasseraufwand angegeben werden, was dann bei fester Aufwandmenge auch eine Spanne bei der Angabe des Wirkstoffaufwandes in kg/hL zur Folge hat.

Es gibt Fälle, in denen die genannten Angaben im vorgesehenen Format nicht angegeben werden können, z. B. bei Begasungen im Vorratsschutz oder auch bei Saatgutbehandlungen. In diesen Fällen sind die Angaben zur Anwendung direkt in die entsprechende einzufügen. Im Feld Bemerkungen können zusätzliche Angaben eingefügt werden, z. B. die Begasungsdauer bei Begasungen im Vorratsschutz oder die Umrechnung der Aufwandmengen pro kg Saatgut in g/ha bei der Aussaat.

- PHI (minimum pre-harvest interval)

Die vorgesehene Wartezeit in Tagen ist anzugeben. Die minimale Wartezeit beträgt entsprechend Verordnung (EU) Nr. 283/2013 einen Tag. Eine Wartezeit ist immer anzugeben, auch wenn sie durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit, die zwischen letzter Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt, abgedeckt ist.

- Remarks

Hier können sonstige Erläuterungen zur Anwendung eingegeben werden.

4 Literatur

BBCH-Codes

Phänologische Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen - BBCH-Skala:

<https://www.julius-kuehn.de/publikationsreihen-des-jki/bbch-skala/>

CropLife International

Technical Monograph No 2, Catalogue of pesticide formulation types and international coding system, 7th Edition, 2017:

<https://croplife.org/wp-content/uploads/2017/04/Technical-Monograph-2-7th-Edition-Revised-March-2017.pdf>

Europäische Union – Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates. ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates. ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1–50, in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung (EU) Nr. 544/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Wirkstoffe. ABl. L 155 vom 11.6.2011

Verordnung (EU) Nr. 545/2011 der Kommission vom 10. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel. ABl. L 155 vom 11.6.2011

Verordnung (EU) Nr. 283/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. ABl. L 93 vom 3.4.2013.

Verordnung (EU) Nr. 284/2013 der Kommission vom 1. März 2013 zur Festlegung der Datenanforderungen für Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln Text. ABl. L 93 vom 3.4.2013

Verordnung (EU) 2018/62 der Kommission vom 17. Januar 2018 zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl. L 18 vom 23.1.2018, S. 1–73

Europäische Union – Leitlinien

Commission working document on the evaluation of data submitted to confirm MRLs following the review of existing MRLs, SANTE/10235/2016:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_mrl_guidelines_sanco-10235-2016.pdf

Guidance document for applicants on preparing dossiers for the approval of a chemical new active substance and for the renewal of approval of a chemical active substance according to regulation (EU) No 283/2013 and Regulation (EU) No 284/2013, SANCO/10181/2013– rev. 5, 12 June 2019:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_ppp_app-proc_guide_doss_10181.pdf

Guidance document on the interpretation of the transitional measures for the data requirements for active substances and plant protection products according to Regulation (EU) No 283/2013 and regulation (EU) No 284/2013, SANTE/11509 /2013:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_ppp_app-proc_guide_doss_new-data-req_rev-3.pdf

MRL application form, SANCO 4044/2008:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_mrl_guidelines_mrl-appl-form.pdf

MRL setting procedure in accordance with Articles 6 to 11 of Regulation (EC) No 396/2005 and Article 8 of Regulation (EC) No 1107/2009, SANTE/2015/10595:

https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_mrl_guidelines_mrl-setting-proc.pdf

EU-Datenbank für Pestizide (EU Pesticides Database) der Europäischen Kommission:

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=homepage&language=DE>

EFSA Journal (EFSA Reasoned Opinion, EFSA Conclusion):

http://www.efsa.europa.eu/en/publications/?subject=62081&f%5B0%5D=im_field_subject%3A62081

Amtsblatt der Europäischen Union:

<https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>

5 Glossar

ABI.	Amtsblatt der Europäischen Union
ADI	Acceptable Daily Intake, duldbare tägliche Aufnahmemenge, geschätzte Menge eines Stoffs, die nach dem aktuellen Kenntnisstand ein Leben lang täglich ohne erkennbares Risiko für die Gesundheit aufgenommen werden kann.
ARfD	Acute Reference Dose, akute Referenzdosis, geschätzte Menge eines Stoffs, die nach aktuellem Kenntnisstand ohne erkennbares Risiko für die Gesundheit über einen kurzen Zeitraum (normalerweise an einem Tag) aufgenommen werden kann.
BBCH	Beschreibung der Entwicklungsstadien der Pflanzen, benannt nach den ursprünglich beteiligten Organisationen, der Biologischen Bundesanstalt, dem Bundessortenamt sowie der chemischen Industrie (vertreten durch den Industrieverband Agrar)
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CADDY	Computer Aided Dossier And Data Supply
CAS	Chemical Abstracts Service, CAS-Nummer: Registrierungsnummer für Chemikalien des Chemical Abstracts Services
EFSA	European Food Safety Authority, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EG	Europäische Gemeinschaft
EMS	Evaluating Member State, bewertender Mitgliedstaat
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GAP	Good Agricultural Practice, Gute Landwirtschaftliche Praxis
GCPF	Global Crop Protection Federation, heute CropLife International, Interessenverband der internationalen Pflanzenschutzindustrie
GIFAP	Groupement International des Associations Nationales de Fabricants de Produits Agrochimiques, heute CropLife International, Interessenverband der internationalen Pflanzenschutzindustrie
ISO	International Organization for Standardization, Internationale Organisation für Normung
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
MRL	Maximum Residue Level, Rückstandshöchstgehalt
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PHI	Pre-harvest Interval, Wartezeit bis zur Ernte, Rückhaltezeit oder Lagerfrist im Falle von Nacherntebehandlungen, Zeit zwischen der letzten Anwendung eines Pflanzenschutzmittels und der Ernte bzw. der frühestmöglichen Nutzung des behandelten Erntegutes.
RHG	Rückstandshöchstgehalt
RMS	Rapporteur Member State, berichterstattender Mitgliedstaat